

Platform-as-a-Service

Nutzungsbedingungen

der innoHD GmbH, Industriestraße 39, 4565 Inzersdorf im Kremstal, FN 502935k für alle erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Platform-as-a-Service-Vereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen und SERVICEVEREINBARUNG

(1) Diese Nutzungsbedingungen („NB“) gelten für alle Leistungen, die InnoHD für den AUFTRAGGEBER im Rahmen der „SERVICEVEREINBARUNG“, erbringt.

(2) Von den NB abweichende Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBER sind unwirksam, auch wenn diese für sich (exklusive) Geltung beanspruchen.

(3) INNOHD schließt eine SERVICEVEREINBARUNG ausschließlich mit bzw. erbringt SERVICES ausschließlich an Unternehmer(n). Der AUFTRAGGEBER garantiert, Unternehmer iSd UGB zu sein und dass kein Gründungsgeschäft iSd § 1 Abs 3 KSchG vorliegt. Der AUFTRAGGEBER garantiert weiters, dass innerhalb seiner Sphäre weder Minderjährige, Verbraucher noch sonstige unberechtigte Dritte die SERVICES nutzen.

(4) INNOHD ist berechtigt, die NB jederzeit nach Ermessen abzuändern; derartige Änderungen der NB werden für den AUFTRAGGEBER und NUTZER erst dann anwendbar, wenn er den Änderungen schriftlich oder im Falle der Bestellung von einem (weiteren) SERVICE konkludent zugestimmt hat. Das SERVICE, das vor Zustimmung zu den Änderungen der NB bestellt oder bezogen wurde, wird durch die vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER zuletzt akzeptierte Fassung der NB erbracht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In den NB bzw der SERVICEVEREINBARUNG werden nachstehenden Begriffen folgende Bedeutung zugeordnet:

NB bezeichnen diese Nutzungsbedingungen, welche vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER im Rahmen der SERVICEVEREINBARUNG bzw vor der ersten Nutzung durch entsprechende Erklärung akzeptiert werden.

INHALT sind vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER im Rahmen des SERVICE verwendete Daten aller Art, insb Computerdateien jeglicher Art, Dokumente, Datenbanken, Texte, Grafiken, Logos, Fotografie- und sonstige Bilder, Film- und Tondateien odgl, soweit diese nicht von INNOHD stammen.

AUFTRAGGEBER bezeichnet denjenigen, der als Unternehmer (vgl § 1 Abs 3) das SERVICE von INNOHD auf Basis seiner SERVICEVEREINBARUNG mit INNOHD bezieht.

NUTZER bezeichnet jeden, der SERVICE von INNOHD bezieht; dies in der Regel auf Basis der SERVICEVEREINBARUNG zwischen INNOHD und dem AUFTRAGGEBER.

SERVICE bezeichnet ein virtuelles Datenservice gemäß dem vereinbarten PaaS-Vertrag (Platform-as-a-Service)

SERVICEVEREINBARUNG bezeichnet die Summe der Vereinbarungen zwischen dem AUFTRAGGEBER und INNOHD, zu deren Bedingungen INNOHD das SERVICE erbringt und der AUFTRAGGEBER bzw der von ihm im Rahmen der SERVICEVEREINBARUNG berechnigte NUTZER das SERVICE bezieht, wobei die NB integrierender Bestandteil der SERVICEVEREINBARUNG sind. Gegenstand der SERVICEVEREINBARUNG ist das jeweils schriftlich oder ein zur Verfügung zu stellendes SERVICE-PORTAL vereinbarte SERVICE, wobei entsprechende schriftlich oder über das SERVICE-PORTAL geschlossene (Sonder-)Vereinbarungen den NB vorgehen. (Neben-)Leistungen, die nicht in der Beschreibung des SERVICES (vgl § 4) angeführt sind, sind nicht Vereinbarungsgegenstand.

ZUGANGSDATEN bezeichnet die Summe aller Kennungen und Passwörter, die der AUFTRAGGEBER bzw der NUTZER von INNOHD zur Verfügung gestellt erhält (und dann unter Umständen vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER geändert werden), um Zugriff auf das SERVICE zu erhalten.

§ 3 Registrierung und ZUGANGSDATEN

(1) Die dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten ZUGANGSDATEN dürfen ausschließlich im Rahmen und im Umfang der SERVICEVEREINBARUNG genutzt werden, wobei der AUFTRAGGEBER nur im Rahmen dessen zur Weitergabe von ZUGANGSDATEN an NUTZER und das ausschließlich im Rahmen seiner Unternehmenseinheit (nicht an - wie auch immer - verbundene Unternehmen) auf seine Gefahr und Verantwortung berechtigt ist.

Die ZUGANGSDATEN können und müssen aus Sicherheitsgründen vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER jedenfalls beim Erst-Login und dann zumindest alle 180 Tage oder bei Kompromittierung des Passwortes, geändert werden. INNOHD ist berechtigt, jederzeit - aus Sicherheits- und/oder aus Administrationsgründen - die ZUGANGSDATEN zu ändern und dem AUFTRAGGEBER (auch für die berechtigten NUTZER) die neuen ZUGANGSDATEN per E-Mail zu übermitteln. Ausgenommen bei Gefahr in Verzug, wird INNOHD - durch entsprechende fristgerechte Handlungen - dies auf jene Weise bewerkstelligen, dass eine Unterbrechung der Servicenutzung durch den AUFTRAGGEBER aufgrund mangelnder aktueller ZUGANGSDATEN weitestgehend ausgeschlossen wird.

(2) Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER ist zur Geheimhaltung der ZUGANGSDATEN verpflichtet. Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER ist zur unbedingten Absicherung seines Anschlusses, seines Endgerätes sowie seiner ZUGANGSDATEN zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verpflichtet. Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine ZUGANGSDATEN oder andere geheime Informationen iZm einem SERVICE unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich an INNOHD zu melden. Für einen Missbrauch von Kontaktdaten und/oder ZUGANGSDATEN ist der AUFTRAGGEBER verschuldensunabhängig verantwortlich, insb für alle Entgeltforderungen.

Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass INNOHD berechtigt ist, das jeweilige bzw auch alle SERVICE(S) nach Entdeckung einer - auch unverschuldeten - vereinbarungswidrigen Nutzung unverzüglich einzustellen und die SERVICEVEREINBARUNG außerordentlich aufzulösen (vgl § 13).

INNOHD wird sich bemühen, das SERVICE erst dann einzustellen bzw den Zugang zu diesen zu sperren, nachdem der AUFTRAGGEBER unter angemessener Frist per E-Mail aufgefordert wurde, den Missbrauch einzustellen bzw zu verhindern; dabei wird INNOHD auf die Sperrfolgen nach Möglichkeit hinweisen.

(3) Die Auftraggeberdaten sind vom AUFTRAGGEBER stets aktuell zu halten, insb um INNOHD eine Kontaktaufnahme iZm der Vertragserfüllung per E-Mail zu ermöglichen.

§ 4 SERVICES und NUTZUNGSRECHTE

(1) Der Inhalt, Umfang und Qualität des SERVICE wird zwischen AUFTRAGGEBER und InnoHD ausdrücklich festgelegt, wobei dies idR folgende Punkte umfasst: (i) detaillierte Beschreibung des SERVICE (vgl auch § 4), einschließlich Datensicherung (vgl § 11), Qualitätsmerkmale und Service Levels (vgl auch § 10) und KOMPENSATION durch Gutschriften (vgl § 11), (ii) Gegenleistung und ggf Zahlungskonditionen (vgl auch § 8), (iii) etwaige Sonderregelungen, insb zu Pflichten des Auftraggeber (vgl auch § 7), Nutzungsrechten (vgl auch § 4 und § 6) und Laufzeiten und Beendigung (vgl auch § 13).

(2) Das SERVICE wird von INNOHD gemäß der SERVICEVEREINBARUNG bis zur (Teil-)Beendigung derselben erbracht (vgl § 13). INNOHD wird das SERVICE nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der SERVICEVEREINBARUNG erbringen.

(3) Das SERVICE darf nicht in Anwendungen und Bereichen eingesetzt werden, in denen erhöhte Sicherheitsanforderungen notwendig sind, sei es - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - in Nuklearanlagen, Verkehrs- und Kommunikationstechnik, Steuerungskomponenten (zB Fahr- und Flug- Wasserfahrzeuge jeglicher Art), medizin- oder gesundheitstechnischen Anwendungen, für Finanz-, Versicherungs- und/oder Bankgeschäfte sowie militärische Systeme oder ähnliche Systemumgebungen, in denen eine fehlerhafte Erbringung des SERVICE zu Personen- und/oder hohen Sach- bzw Vermögensschäden führen könnte („HIGH RISK ACTIVITIES“). INNOHD schließt jede Verantwortlichkeit für den Einsatz eines SERVICE für HIGH RISK ACTIVITIES aus und hat das Recht, die SERVICEVEREINBARUNG außerordentlich zu kündigen, soweit ein SERVICE für HIGH RISK ACTIVITIES genutzt wird.

(4) Das SERVICE kann technischen oder sonst bedingten Änderungen durch INNOHD unterliegen. Der AUFTRAGGEBER stimmt zu, dass unwesentliche Änderungen des SERVICE (sog Updates), also dann, wenn die Kernfunktionen des SERVICE erhalten bleiben, jederzeit von INNOHD vorgenommen werden können, wobei INNOHD tunlichst darüber vorab informiert. Weiters stimmt der AUFTRAGGEBER zu, dass das SERVICE mittels Upgrades in wesentlichen Funktionen und auch hinsichtlich des Umfangs geändert werden kann, wobei diese Änderungen von INNOHD dem Auftraggeber 30 Kalendertage im Vorhinein bekannt zu geben sind und der AUFTRAGGEBER ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des entsprechenden SERVICE zum Änderungszeitpunkt hat, wenn die Änderung mittels Upgrades für ihn unzumutbar ist.

(5) Sofern für die Nutzung eines SERVICE Software odgl Dritter auf der Hardware des AUFTRAGGEBER bzw NUTZERS notwendig ist (zB Browsersoftware), hat sich der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER selbstständig um deren Installation und Wartung sowie um die Nutzungsrechte des entsprechenden Drittanbieters zu kümmern. Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER hält idZ INNOHD verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

§ 5 Nutzerseitige Voraussetzungen für die Erbringung des SERVICE

INNOHD kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE mit der vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER eingesetzten Hard- und Software kompatibel ist. DER AUFTRAGGEBER ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Software den Mindestanforderungen der Services entspricht. Diese werden dem Auftraggeber von InnoHD vor Abschluss der SERVICEVEREINBARUNG bekannt gegeben.

§ 6 Nutzbarkeit, INHALTE und Rechte daran

(1) Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm im Rahmen der SERVICE verwendeten INHALTE alleine verantwortlich.

(2) INNOHD trifft - was die verwendeten INHALTE betrifft - keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflicht iZm der rechtmäßigen Nutzung des SERVICE. INNOHD ist jedenfalls nicht dazu verpflichtet, die vom AUFTRAGGEBER bzw NUTZER im Rahmen von SERVICES auf IT-Infrastruktur von INNOHD gespeicherten INHALTE auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen.

(3) Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER räumt INNOHD ein nicht-exklusives, freies und im Rahmen der SERVICEVEREINBARUNG unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der VEREINBARUNG ein, die INHALTE zu verwenden (inkl Sicherheitskopien und technischer Virtualisierungen); dies eingeschränkt auf den Zweck der ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung der SERVICES. Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER garantiert über die entsprechenden Rechte am INHALT zu verfügen und hält INNOHD idZ verschuldensunabhängig schad- und klaglos (vgl auch § 12).

§ 7 Besondere Pflichten des AUFTRAGGEBER bzw NUTZERS

(1) Der AUFTRAGGEBER erklärt Inhalt und Umfang des SERVICE vor dessen Bestellung genauestens geprüft zu haben und ist sich bewusst, dass er uU Aufwände udgl zu treiben hat, um das SERVICE entsprechend nutzen zu können.

(2) Der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER wird iZm der SERVICEVEREINBARUNG bzw Nutzung des SERVICE:

- (i) nicht gegen geltendes Recht, einschließlich aber nicht beschränkt auf Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Persönlichkeitsrechte Dritte, verstoßen;
- (ii) jegliches Verhalten obszöner, belästigender oder sittenwidriger Art unterlassen;
- (iii) sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Pflichten einhalten;
- (iv) die Pflichten iZm ZUGANGSDATEN erfüllen;

- (v) den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht für den unberechtigten Versand von Nachrichten zu Werbezwecken oder als Massensendung (Spamming gemäß § 107 TKG) nutzen;
- (vi) nach Abgabe einer Störungsmeldung die INNOHD durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung in der Sphäre von INNOHD vorlag;
- (vii) (auch) den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Daten unbefugt zu verwenden oder zu diesem Zweck in das System oder Programm, die von INNOHD betrieben werden, einzugreifen, einzudringen oder Daten missbräuchlich abzufangen oder betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch zu begehen oder all dies zu veranlassen - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
- (viii) keine Handlung vornehmen, die eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Belastung oder gar Beschädigung des Systems von INNOHD oder Daten, über die der Auftraggeber nicht oder nicht allein verfügen darf, verursachen könnte, somit insb keine Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware auf das System von INNOHD aufspeichern, die System oder Daten beschädigen, beeinträchtigen, heimlich abfangen oder zerstören können - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
- (ix) keine Inhalte der SERVICES entgegen der SERVICEVEREINBARUNG vervielfältigen, nachbilden, an Dritte weiterleiten, verändern, umgestalten, öffentlich machen, oder davon abgeleitete Bearbeitungen erstellen.

(3) INNOHD ist berechtigt, bei Verstoß des AUFTRAGGEBER, des NUTZERS oder ihm zuzurechnender Dritter gegen die SERVICEVEREINBARUNG den Zugang zum SERVICE zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt bzw die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung sichergestellt ist - zum etwaigen Auflösungsrecht vgl § 13.

§ 8 Gegenleistung und Zahlungskonditionen

(1) Als Gegenleistung für die Erbringung des SERVICE schuldet der AUFTRAGGEBER die Zahlung des Entgelts gemäß SERVICEVEREINBARUNG.

(2) Bei Änderungen des SERVICE, welche zu Änderungen der Entgelte führen, findet - soweit nicht anderes schriftlich oder über das SERVICE-PORTAL vereinbart - eine aliquote Verrechnung über die jeweiligen Leistungszeiträume statt. Das SERVICE wird ausschließlich über Rechnung abgerechnet und ist mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Grundsätzlich sind sämtliche Zahlungen im Voraus entsprechend der abzurechnenden Zahlungsperiode fällig. Einmalentgelte werden vor Freischaltung des entsprechenden SERVICE fällig. Entgelte für ein SERVICE, das auf Basis der Nutzungsintensität verrechnet wird, werden entsprechend der vordefinierten Zahlungsperiode und entsprechend dem jeweiligen

Nutzungsstand des Auftraggeber im Nachhinein mit Abrechnung durch INNOHD fällig. Im Verzugsfall gelten die §§ 455 ff UGB, dies aber verschuldensunabhängig.

(3) Sämtliche vereinbarten Entgelte unterliegen einer einmal jährlich durch INNOHD durchgeführten Wertsicherung gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Als Ausgangsbasis wird die jeweilige für den Monat des ANNAHMEDATUMS dieser Nutzungsbedingungen verlautbarte Indexzahl vereinbart. Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Soweit zum Zeitpunkt der Durchführung der Wertsicherung die anwendbare Indexzahl noch nicht veröffentlicht wurde, ist auf die letztveröffentlichte Indexzahl zurückzugreifen und eine etwa entstehende Differenz zur anzuwendenden Indexzahl nachzuerrechnen. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstjährige Wertsicherung. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, dann gilt jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der dem VPI nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung mehr herangezogen werden können, dann ist das wertgesicherte Entgelt nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren. Eine Preisanpassung durch INNOHD ist auch dann zulässig, wenn sonstige externe Faktoren, auf die sie keinen Einfluss hat (zB Urheberrechtsabgaben, Anhebung oder Neueinführung von staatlichen Gebühren udgl), sich während der Vertragslaufzeit erhöhen sollten; diesfalls erfolgt die Anpassung im gleichen Verhältnis wie die Erhöhung des jeweiligen externen Faktors.

(4) Der AUFTRAGGEBER ist lediglich zur Aufrechnung mit ausdrücklich zugestandenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AUFTRAGGEBER in keinem Fall zu.

(5) INNOHD ist verpflichtet, ordnungsgemäß Rechnung über die SERVICES zu legen, wobei der AUFTRAGGEBER zustimmt, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt wird.

§ 9 Rechte am SERVICE

(1) Sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte am SERVICE stehen INNOHD zu und wird dem AUFTRAGGEBER bzw NUTZER kein, nicht in der SERVICEVEREINBARUNG explizit angeführtes weitergehendes (NUTZUNGS-)Recht am bzw iZm dem SERVICE eingeräumt - vgl § 4 Abs 5.

(2) Dem AUFTRAGGEBER bzw NUTZER ist es - soweit in der SERVICEVEREINBARUNG nicht anders festgelegt - insb nicht gestattet, hinsichtlich auch nur einzelner Elemente ohne schriftlicher Zustimmung von INNOHD

(i) das SERVICE zu relizenzieren, zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleasen, es über Netzwerke oder sonst wie online anderen zugänglich zu machen, es im Rahmen eines Timesharing zur Verfügung zu stellen oder als Service Bureau zu agieren oder Subscription Services für die SERVICES

anzubieten;

- (ii) die SERVICEVEREINBARUNG ohne schriftliche Einwilligung von INNOHD auf eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Verfügbarkeit des SERVICE

(1) INNOHD stellt dem AUFTRAGGEBER bzw NUTZER das in der SERVICEVEREINBARUNG festgelegte SERVICE ausschließlich zu den dort festgelegten Funktionalitäten und der vereinbarten Systemlaufzeit bereit.

(2) Die Systemlaufzeit setzt sich aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung des SERVICE und der Nichtverfügbarkeit zusammen. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die für das jeweilige SERVICE vereinbarten Funktionalitäten zur Gänze nicht gegeben sind.

(3) INNOHD garantiert eine verfügbare Nutzung des SERVICE von 99 % pro Kalenderjahr. Die nachstehenden Umstände werden für die Berechnung der Verfügbarkeiten jedenfalls außer Acht gelassen und ziehen keinerlei Rechtsansprüche aus Leistungsstörung (vgl § 11) udgl nach sich:

- (i) zumindest drei Kalendertage im Voraus angekündigte Wartungs- und Servicefenster;
- (ii) jeglicher System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfall, der sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von INNOHD ereignet, sowie Höhere Gewalt;
- (iii) Ausfälle oder Fehler, die durch den AUFTRAGGEBER bzw NUTZER selbst oder ihm zuzurechnende Dritte insb dadurch verursacht werden, dass eine unsachgemäße Bedienung erfolgt, technische Vorgaben und Einsatzbedingungen nicht eingehalten oder nicht kompatible Geräte verwendet werden.

(4) Die Messung der vereinbarten Verfügbarkeit erfolgt durch INNOHD und die Messergebnisse werden über Verlangen dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt.

§ 11 Leistungsstörung und Schadenersatz

(1) INNOHD kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das SERVICE jederzeit und über den in der professionellen EDV-Branche herrschenden Stand der Technik hinaus fehlerfrei und ohne Unterbrechungen voll funktionsfähig ist. Es werden daher von INNOHD hinsichtlich des SERVICE keinerlei Gewährleistungen, Garantien und/oder Erfolgsrisikoübernahmen gegeben, insbesondere nicht in Bezug auf eine besondere Eignung der SERVICES für einen bestimmten Zweck. Der Ordnung halber wird

festgehalten, dass INNOHD keinerlei Verantwortung für Umstände in der Sphäre des AUFTRAGGEBER übernehmen kann, wie insb dessen Hardware, Software und Internetverbindung.

(2) Sofern Ausfälle oder Fehler jeglicher Art iZm dem SERVICE auftreten, wird der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER unverzüglich schriftlich Meldung samt umfassender Beschreibung an INNOHD erstatten. Unterlässt der AUFTRAGGEBER die unverzügliche Meldung, so kann er keinerlei Ansprüche geltend machen, außer wenn der AUFTRAGGEBER beweist, dass INNOHD den Ausfall bzw Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat stets der AUFTRAGGEBER zu beweisen - insb wird § 924 ABGB (insb im Lichte dessen letzten Satz) einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Nach Verständigung über eine Nichtverfügbarkeit bzw einen Fehler iZm dem SERVICE wird INNOHD ehestmöglich den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen. Die Nichteinhaltung der Verfügbarkeiten führt ausschließlich zu einem Anspruch des AUFTRAGGEBER auf Gutschriften gemäß diesen Nutzungsbedingungen.

Mit dieser sind sämtliche Ansprüche des AUFTRAGGEBER aufgrund der Nicht-Einhaltung der Verfügbarkeit abgegolten, soweit INNOHD kein grobes Verschulden trifft, welches der AUFTRAGGEBER zu beweisen hat.

Die Summe aller Gutschriften pro Vertragsjahr ist mit maximal 30 % des jährlichen Nettobetrages der Entgelte, die dem nicht vertragsgemäß erfüllten SERVICE zuzuordnen sind, begrenzt. Eine darüberhinausgehende Minderung der Gegenleistung sowie sonstige Ansprüche aus Gewährleistung bzw aus sonstigen Leistungsstörungenbestimmungen und/oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Gutschrift wird im Rahmen der nächsten Verrechnung der SERVICES von INNOHD berücksichtigt.

(4) INNOHD haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die von INNOHD sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, wobei der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER das Verschulden von INNOHD zu beweisen hat. Die Beschränkung gilt nicht für die Haftung von INNOHD nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schutzrechtsverletzungen, die INNOHD oder Erfüllungsgehilfen jeweils zu vertreten haben. Die Haftung von INNOHD für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen und reine Vermögensschäden, ist - außer bei Vorsatz von INNOHD - ausgeschlossen. Ansprüche des AUFTRAGGEBER bzw NUTZERS - auch nach Abs 5 - verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

(5) Soweit nicht INNOHD im Rahmen des SERVICE ausdrücklich die Datensicherung übernimmt, hat dafür der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER zu sorgen und haftet INNOHD - außer bei krass grobem Verschulden - nicht für Datenverlust. Andernfalls haftet INNOHD unter Anwendung obiger Regelungen ausschließlich für denjenigen notwendigen Aufwand, der für die kostengünstigste Wiederherstellung

der Daten erforderlich ist. Den AUFTRAGGEBER bzw NUTZER trifft in allen Fällen die Beweislast und eine umfassende Schadensminderungspflicht.

(6) Der AUFTRAGGEBER bzw der NUTZER (und der AUFTRAGGEBER unter Zurechnung dessen Handelns zur ungeteilten Hand mit ihm) haftet für sämtliche INNOHD verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes explizit vereinbart wurde.

§ 12 Verantwortlichkeit für Ansprüche Dritter

(1) Behaupten Dritte Ansprüche, die den AUFTRAGGEBER hindern bzw behindern, das SERVICE vertragsgemäß zu nutzen, hat der AUFTRAGGEBER davon INNOHD unverzüglich umfassend zu informieren. Wird der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER von Dritten aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nutzung des SERVICE geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte idZ mit INNOHD abzustimmen und Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von INNOHD vorzunehmen. IZm Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter ist INNOHD verpflichtet, den AUFTRAGGEBER verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten, soweit die Ansprüche nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBER bzw NUTZER beruhen; bei Letzterem hat der AUFTRAGGEBER seinerseits INNOHD verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der AUFTRAGGEBER bzw der NUTZER hat INNOHD in all diesen Fällen nach Kräften zu unterstützen, insb indem der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER entsprechende Informationen erteilt und Erklärungen abgibt.

(2) INNOHD ist idZ jederzeit berechtigt, das SERVICE derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung des SERVICE nicht möglich ist, ist der AUFTRAGGEBER bzw NUTZER verpflichtet, den Gebrauch des entsprechenden SERVICE auf Aufforderung von INNOHD unverzüglich einzustellen bzw ist INNOHD berechtigt den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für das betroffene SERVICE anfallen. Es gelten die Haftungsbeschränkungen des § 11.

(3) Der AUFTRAGGEBER bzw der NUTZER (und der AUFTRAGGEBER unter Zurechnung dessen Handelns zur ungeteilten Hand mit ihm) hält INNOHD iZm allen verursachten Schäden aus einer durch AUFTRAGGEBER bzw NUTZER iZm dem SERVICE verursachten Verletzung von Rechten Dritter, insb Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, einschließlich der von INNOHD notwendig und angemessen aufgewendeten Vertretungskosten, verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

§ 13 Laufzeit der SERVICEVEREINBARUNG

(1) Die SERVICEVEREINBARUNG beginnt mit dem ANNAHMEDATUM und läuft auf unbestimmte Zeit, bis die SERVICEVEREINBARUNG bzw der entsprechende Teil beendet wird.

(2) Die PARTEIEN sind berechtigt, die SERVICEVEREINBARUNG hinsichtlich aller oder einzelner SERVICES - soweit die SERVICEVEREINBARUNG zum jeweiligen SERVICE nicht anderes festlegt - mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten zu kündigen.

(3) INNOHD ist zur sofortigen Auflösung der SERVICEVEREINBARUNG hinsichtlich aller oder auch einzelner SERVICES oder der sofortigen Einstellung oder Zugangssperrung aus wichtigem Grund insb dann berechtigt, wenn

- (i) INNOHD behördlich zur Einstellung des SERVICE verpflichtet wird;
- (ii) der AUFTRAGGEBER falsche Auftraggeberdaten angegeben hat oder der Zugang zum SERVICE auf andere Weise erschlichen wurde;
- (iii) die ZUGANGSDATEN unberechtigt weitergegeben und/oder ein SERVICE vereinbarungswidrig genutzt wird, insb für HIGH RISK ACTIVITIES;
- (iv) der AUFTRAGGEBER seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält und mit seinen Zahlungen trotz Mahnung per E-Mail für einen Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen säumig ist;
- (v) der AUFTRAGGEBER eine sonstige wesentliche Bestimmung der SERVICEVEREINBARUNG einschließlich dieser NB nicht einhält und trotz Aufforderung zur Abstellung des vertragsbrüchigen Verhaltens bzw Zustands binnen einer Nachfrist von sieben Kalendertagen dem nicht nachkommt;

(4) Der AUFTRAGGEBER ist zur sofortigen Auflösung der SERVICEVEREINBARUNG hinsichtlich des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn Upgrades für den AUFTRAGGEBER zu unzumutbaren Änderungen führen würden oder ein SERVICE vereinbarungswidrig und durch von INNOHD zu vertretende Umstände mehr als sieben Kalendertage nicht erreichbar ist.

(5) Die PARTEIEN sind zur sofortigen Auflösung des jeweiligen SERVICE berechtigt, wenn das SERVICE aufgrund höherer Gewalt mehr als vierzehn Tage nicht verfügbar ist.

§ 14 Datenherausgabe und Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Mit Beendigung der SERVICEVEREINBARUNG bzw Teilen davon:

- (i) sperrt INNOHD den Zugang zum entsprechenden bzw allen SERVICES (vgl aber § 14 Abs 2);
- (ii) werden sämtliche Entgelte zum jeweiligen SERVICE - allenfalls (monats-)aliquot - sofort fällig.

(2) INNOHD wird (a) auf entsprechende Bestellung des AUFTRAGGEBER bzw (b) jedenfalls bis 14 Tage nach Beendigung des SERVICE alle INHALTE des AUFTRAGGEBER bzw NUTZERS in dem jeweils dem SERVICE entsprechenden - von INNOHD nach freiem Ermessen gewählten - Format zum Download bereithalten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist nach Beendigung wird INNOHD die INHALTE unwiederbringlich löschen.

(3) Gegen gesonderte Bestellung schriftlich oder über das SERVICE-PORTAL und Vergütung wird INNOHD dem AUFTRAGGEBER oder einem vom AUFTRAGGEBER benannten Dritten sämtliche INHALTE auf vereinbartem Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung stellen.

§ 15 Referenznennung

Der AUFTRAGGEBER erklärt seine - jederzeit widerrufliche - Zustimmung, dass sein Name samt Anschrift und Tätigkeitsbereich und uU unter Anführung des jeweiligen SERVICE und Zeitraums als Referenzkunden zu Marketingzwecken von INNOHD weltweit, sachlich und zeitlich unbeschränkt, also insb im Internet, Print udgl, genannt wird.

§ 16 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen AUFTRAGGEBER und INNOHD unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich für 4565 Inzersdorf im Kremstal zuständige Gericht.

(2) Sollte eine Bestimmung der SERVICEVEREINBARUNG einschließlich dieser NB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den PARTEIEN Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.